

9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG für eine Vielzahl von Verfahren entscheidungserhebliche Bedeutung haben wird.

Beschluss: 50

Der Streitwert wird auf 55.745,24 Euro festgesetzt. 51

Gründe: 52

Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 2 GKG erfolgt. 53



Beglaubigte Abschrift

Öffentliche Sitzung
des 9. Senats
des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen

Münster, 4. Juli 2019

Az.: 9 A 1315/16

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Anwesend:

des Bergisch-Rheinischen Wasserverbands,
Düsseldorfer Straße 2, 42781 Haan,
Az.: 1-spr14.6.,

Klägers,

1. Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Kleinschnittger

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Paul-Martin Schulz, Emil-
Nolde-Straße 9, 50999 Köln, Az.: 037/14,

2. Richter am Oberverwaltungsgericht

Dr. Hausen

g e g e n

3. Richterin am Oberverwaltungsgericht

Dr. Faßnacht

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten
durch das Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen, FB 58 -, Wuhanstraße 6,
47051 Duisburg,
Az.: 59.1/60.016071/002,

4. ehrenamtliche Richterin

Strunk

5. ehrenamtlicher Richter

Wolfer

Beklagten,

6. Justizhauptsekretär

Beuker

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beginn der Verhandlung: 10.35 Uhr

Ende der Verhandlung: 12.30 Uhr

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. für den Kläger:
Rechtsanwalt Dr. Schulz und der Geschäftsführer des Klägers, Herr Schumacher.
2. für den Beklagten:
Herr Regierungsrat Schulte und Frau Oberregierungsrätin Samimi.

- 2 -

Der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Um 11.00 Uhr erscheint für den Beklagten ferner Frau technische Sachbearbeiterin Pohl.

Die Verhandlung wird um 11.55 Uhr unterbrochen.

Die Verhandlung wird um 12.07 Uhr fortgesetzt.

Mit den Beteiligten werden die Maßnahmen einer biologischen Reinigung besprochen, insbesondere auch mit Blick darauf, welche Maßnahmen erforderlich wären, um gezielt Nickel aus dem Abwasser auszuscheiden.

Herr Schumacher erklärt:

Bei einer Anlage, wie wir sie betreiben, geht es um eine biologische Grundreinigung, bei der zwar im Zusammenhang mit der ohnehin erfolgenden Sedimentation auch Nickel reduziert wird. Für eine weitergehende Reduzierung der Nickelbelastung des Abwassers ist die Anlage aber weder geeignet noch gedacht. Maßnahmen zur Nickelreduzierung obliegen den Indirekt-Einleitern, d. h. hier den metallverarbeitenden Industriebetrieben in unserem Einzugsbereich. Wir sind deshalb an die Stadt Solingen und unsere Wasserbehörde herangetreten, damit diese die indirekten Einleiter überwacht.

Die Vorsitzende weist nach Beratung auf Folgendes hin:

Nach gegenwärtigem Erkenntnisstand besteht kein Zweifel, dass der Kläger die ihm mögliche und obliegende biologische Grundreinigung des vom ihm eingeleiteten Abwassers in den vergangenen Jahren ordnungsgemäß durchgeführt hat. Für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist dies aber für sich genommen nicht relevant. Ausgehend davon, dass allein der Direkt-Einleiter abgabepflichtig ist, trägt der Kläger abgabenrechtlich die mit erhöhten Schadstoffeinleitungen verbundenen Folgen, auch wenn diese von anderen, nämlich den soweit ersichtlich nicht namentlich ermittelten Indirekt-Einleitern verursacht sind.

Hinsichtlich der Voraussetzungen der hier streitbefangenen Abgabenermäßigung nach § 9 Abs. 5 Satz 2 AbwAG hält der Senat auch nach den heutigen Erörterungen an seinem rechtli-

- 3 -

chen Hinweis vom 1. Juli 2019 fest. Im Anschluss an die Ausführungen des BVerwG in dem Urteil vom 28. August 1998 - 8 C 30.96 - müssen auch bei der entsprechenden Anwendung des § 9 Abs. 5 Satz 1 AbwAG die Festlegungen hinsichtlich des Stands der Technik jeweils in Bezug auf einen konkreten Schadstoff in dem maßgeblichen wasserrechtlichen Bescheid enthalten sein. Bereits daran fehlt es hier. Abgesehen davon erscheint es zweifelhaft, hier aber letztlich nicht aufklärungsbedürftig, ob es in Bezug auf den Schadstoff Nickel bei Anlagen der hier vorliegenden Art überhaupt einen Stand der Technik gibt.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers erklärt:

Ich nehme die Berufung zurück.

Vorgelesen und genehmigt.

Sodann ergeht der

B e s c h l u s s :

Das Berufungsverfahren wird eingestellt.

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 55.745,24 Euro festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Die Niederschrift des Protokolls ist vorläufig auf Datenträger aufgezeichnet und anschließend ausgedruckt worden.

Dr. Kleinschnittger

Vors. Richterin am OVG

Beuker

Justizhauptsekretär



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen